

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerder, den 20. October

1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Chausseen 1. von Konitz nach Behrent, 2. von Konitz nach Tuchel und 3. von Tuchel bis zur Bezirksgrenze auf Monfowarski, sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 4. October 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Maclean.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Ich theile jetzt nach Beendigung der Königs-Revue dem Königlichen Ober-Präsidium ganz ergebenst mit, daß während des ganzen Manövers das Verhältniß zwischen Soldaten und Bevölkerung ein gutes und in jeder Beziehung befriedigendes gewesen ist, und daß das Entgegenkommen, welches die Truppentheile in dem dienstlichen Verkehr von den Königlichen Civil- und von den Communalbehörden erfahren haben und die gute gastliche Aufnahme, die den Truppen Seitens der Einwohner geworden ist, mich um so mehr zu ganz besonderem Danke verpflichten, als dadurch, daß die Uebungen der 2. Division nicht auf dem projectirten Terrain im Kreise Pr. Holland, sondern ebenso wie die Feldmanöver vor Sr. Majestät im Kreise Braunsberg abgehalten werden mußten und dadurch, daß die Concentrirung des Armees-Corps um Heiligenbeil und Braunsberg eine starke Bequartirung der betreffenden Ortschaften zur Folge hatte, den Behörden und Einwohnern außergewöhnliche Leistungen auferlegt sind.

Das Königliche Ober-Präsidium bitte ich ganz ergebenst, den betreffenden Behörden, sowie den Eingeseffenen der bequartirten Ortschaften meinen Dank auszusprechen zu wollen.

Königsberg, den 19. September 1869.

Der kommandirende General.

gez. von Manteuffel.

An das Königliche Ober-Präsidium hier.

Abchrift vorstehenden Schreibens wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 11. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 21. October 1869.

3) Das wegen Ausbruchs der Kinderpest im Kreise Braunsic in Polen unterm 10. v. Mts. nach Maßgabe des §. 6. der Bundes-Präsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. erlassene verschärfte Einfuhr-Verbot wird hierdurch für den Kreis Thorn aufgehoben.

Es bleiben jedoch die Bestimmungen der §§. 1.—5. der gedachten Instruktion für den Kreis Thorn noch in Kraft. Danach ist also die Einfuhr von Rindvieh, von frischen (auch gefrorenen) Rindshäuten, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, (wenn letzteres nicht in Fässern), ungewaschener Wolle, (welche nicht in Säcken verpackt ist), und von Lumpen, ferner die Einfuhr von Schaafen und Ziegen über die Grenze zwischen Rußland und dem Thorner Kreise verboten. Schweine dürfen dort nur in Etagewagen eingeführt werden.

Marienwerder, den 18. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Für den wegen der Kinderpest am 5. Octbr. d. J. aufgehobenen Vieh- und Krammarkt in Culmsee wird nach vollständiger Beseitigung derselben ein solcher am Dienstag, den 2. November d. J., in Culmsee abgehalten werden.

Marienwerder, den 13. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der in Schönsee, Kreises Thorn, am 13. September d. J. angestandene Jahr- und Viehmarkt ist wegen der Kinderpest aufgehoben und es wird in Stelle desselben am 4. November d. J. ein Jahr- und Viehmarkt daselbst abgehalten werden.

Marienwerder, den 16. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In Stelle des wegen der Kinderpest am 2. September d. J. in Leibitz aufgehobenen Kram-, Vieh- und Pferdemarkts, wird ein solcher daselbst am 25. October d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 16. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 30. September d. J. veröffentlichen wir, daß bei den am 26. October und 21. Dezember d. J. in Gorczno anstehenden Krammärkten auch zugleich Vieh- und Pferdemarkte abgehalten werden.

Marienwerder, 18. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Dem auf dem Gute Neuvorwerk, Kreises Gra-

denz, neu eingerichteten Vorwerke ist mit unserer Genehmigung der Name „Schnellwalbe“ beigelegt worden. Marienwerder, den 9. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem auf der Feldmark des Ritterguts Hochjehren, Nr. Marienwerder, neu errichteten Förster-Etablissement die Benennung „Antonswalbe“ beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 8. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die von dem Magistrat in Dt. Eylau erlassene Feuerlösch-Ordnung vom 28. November 1868 ist in Nr. 9. des diesjährigen Rosenberger Kreisblatts abgedruckt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 7. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Der Malermeister S. Brandt zu Schwetz hat am 2. Juli d. J. den Malergehilfen L. Ihm, welcher beim Baden in einem Nebenarm der Weichsel untergegangen war, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir erkennen diese lobenswerthe Handlung des p. Brandt hierdurch gern öffentlich an.

Marienwerder, den 11. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die unter den Pferden des Rittergutsbesizers v. Chrzanowski in Ostrowo, Kreises Culm, ausgebrochene rothverdächtige Druse ist beseitigt.

Marienwerder, den 14. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Oherode, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thalern und außerdem für die nächstfolgenden 3 Jahre ein Jahrgehalt von 100 Thalern aus Kreis-Communal-Fonds verbunden, ist erledigt, und werden qualifizierte Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Atteste, sowie eines Curriculum vitae, innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 11. October 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Willkallen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. — Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13. October 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Vom 20. October d. J. ab erhält die Personen-Post zwischen Gollub und Schönsee, 1 1/2 Meil., folgenden Gang:

- aus Gollub 2 1/2 Uhr Nachmittags,
- in Schönsee 3 1/2 Uhr Nachmittags,
- aus Schönsee 3 1/4 Uhr früh,
- in Gollub 4 1/4 Uhr früh.

Marienwerder, den 14. October 1869.
Ober-Post-Direction.

16) Bekanntmachung.

Mit höherer Genehmigung wird vom 15. October 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Marienwerder für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt: für recommandirte Sendungen,

- „ Postanweisungen, außer den tarifmäßigen
- „ Pakete ohne Werths- Porto- und sonstigen
- „ declaration, Gebühren eine Neben-
- „ Sendungen mit Werths- gebühr von 1/2 Groschen
- „ declaration, für jeden Gegenstand;
- „ Postvorschußsendungen

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten; für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben; die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit.

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

- 1) für gewöhnliche Briefe 1/2 Groschen,
- 2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle 1/2 Groschen, andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1. bezeichneten Gebühr;
- 3) für recommandirte Sendungen 1 1/2 Groschen, für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recépissés) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
- 4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldebetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht 2 Groschen, Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
- 5) für Pakete ohne Werthsdeclaration,)
- 6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,)
- 7) für Postvorschußsendungen)

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2. u. 3. des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes).

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Marienwerder, den 13. October 1869.

Der Ober-Post-Director
Winter.

Personal-Chronik.

17) Das durch die Ernennung des Ehren-Domherrn pp. Martin Müller zum Numerarkanonikus vacant gewordene Ehrenkanonikat bei der Kathedrale in Frauenburg ist dem Erzpriester und Pfarrer Eduard Kabath in Seeburg von des Königs Majestät verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Schulte zu Dt. Crone ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Hesekiel zu Conig ist als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Kreisrichter Tschlaff aus Flatow ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Kreisrichter Paszki zu Briesen ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau ernannt worden.

Der Kreisrichter Warda in Löbau ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Demmin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treptow a. d. Tollense ernannt worden.

Der Kammergerichts-Auskultator v. Mieczkowski ist in das Departement des Appellationsgerichts Marienwerder übernommen und dem Kreisgericht zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Specht zu Dt. Crone ist zum Auskultator angenommen und dem Kreisgericht daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Ranzleirath Gutt zu Graudenz ist verstorben.

Es sind angestellt worden:

1. der Bureau-Assistent Rahn zu Dt. Crone als Sekretair bei dem Kreisgericht zu Pr. Stargardt,
2. der Civil-Supernumerarius Richardi in Löbau als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht Graudenz,
3. der Civil-Supernumerarius Schützmann in Pr. Stargardt als Bureau-Assistent bei dem Kreisgericht zu Schwes,
4. der Bureau-Assistent Dtlewski zu Schwes ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht zu Dt. Crone versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Einsasse Friedrich Bloch zu Gr. Dt. Konopath für den 1. Bezirk des Kirchspiels Schwes,
 2. der Bürgermeister Liszewski zu Löbau für den Stadtbezirk Löbau,
 3. der Wirthschafts-Inspector Diez zu Jaykowo für das Kirchspiel Pokrzykowo, Kreises Strazburg.
- Im Landrathskreise Dt. Crone sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Bauergutsbesitzer v. Dobberstein zu Schrog für das Kirchspiel Schrog,
2. der Gastwirth R. Lüd zu Alt Lebehnte für das Kirchspiel Lebehnte,
3. der Freischulgutbesitzer Wiese zu Arnstfeld für das Kirchspiel Rose,
4. der Gutsbesitzer Schröder zu Rutschendorf für das Kirchspiel Mellentin,
5. der Schulzengutsbesitzer Kadke zu Quiram für den Landbezirk Dt. Crone,
6. der Aderbürger Böck zu Mrk. Friedland für den Stadtbezirk Mrk. Friedland,
7. der Kammerer Kliesch zu Mrk. Friedland für den Landbezirk Mrk. Friedland,
8. der Kammerer Lüdke zu Lütz für den Stadtbezirk Lütz,
9. der Graf zu Stolberg-Wernigerode zu Schloß Lütz für den Landbezirk Lütz,
10. der Rittergutsbesitzer Stegemann zu Neu Preußendorf für das Kirchspiel Ratel-Preußendorf,
11. der Rittergutsbesitzer v. Börne zu Walbruch für das Kirchspiel Brogen,
12. der Ober-Inspector Förster zu Poln. Fuhlbeck für das Kirchspiel Latzig,
13. der Gutsbesitzer Woeller zu Marienhof für das Kirchspiel Lüben,
14. der Rentier Strehlow zu Neugolz für das Kirchspiel Neugolz,
15. der Fabrikbesitzer Preibisch zu Kramstke für das ländliche Kirchspiel Jastrow.

Der Ober-Telegraphist Schmidt ist von Thorn nach Kreuz versetzt und der Telegraphen-Kandidat Rowe in Thorn zum Telegraphisten ernannt.

Dem bisherigen Telegraphen-Stationen-Verwalter in Baudsburg, Kaufmann Schickram, ist die Verwaltung der Telegraphen-Station in Lobens übertragen.

Bei der Intendantur des 1. Armeekorps und im Ressort derselben sind:

- a. befördert: der ehemalige Wachtmeister Milbe zum Kasernen-Inspector in Königsberg, sowie der Kasernen-Aufseher Weidt in Pillau zum Lazareth-Inspector in Glogau, und b. versetzt: der Intendantur-Rath Bierfreund zur Intendantur des Garde-Corps, der Intendantur-Assessor Krüger zur Marine-Intendantur in Berlin, der Intendantur-Sekretair

Hänisch zur Intendantur der zweiten Division, der Sekretariats-Assistent Bergmann von Glogau nach Königsberg und der Proviantamts-Assistent Gast von Graudenz nach Coblenz. — Ferner ist in Stelle des Lazareth-Inspectors Behrens in Tilfit der Lazareth-Inspector Löwenberg aus Magdeburg getreten, und endlich als Vorstand für die neu errichtete Depot-Magazin-Verwaltung in Insterburg der Proviant-Amts-Assistent Brettschneider aus Stettin bestimmt.

Patent-Bewilligungen.

18) Dem Herrn Antoine Bonnaz zu Paris ist unter dem 3. Juli 1869 ein Patent auf Vorrichtungen an einer Stickmaschine zur Führung des zu stickenden Stoffes nach verlangten Mustern, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Bruno Rudolph in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Schlossern Carl Ludwig Ebel und Carl Kofke in Berlin ist unter dem 10. Juli 1869 ein Patent

auf ein Sicherheitschloß in der durch Zeichnung

und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Heinrich Raette in Berlin ist unter dem 16. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Erzeugung von Schraubengewinden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Carl Max Unger zu Johanns-Georgenstadt in Sachsen ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Anfertigen von Zadenbandspitzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn G. Sebold in Durlach im Großherzogthum Baden ist unter dem 20. Juli 1869 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Auslegen von Zündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Fischbach zu Trier ist unter dem 22. Juli 1869 ein Patent

auf eine Zwirnmachine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 42.)